

Satzung

Capri Berlino 1976 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 04.10.1976 gegründete Verein führt den Namen „Capri Berlino 1976 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme am Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Seniorensports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt für Toleranz und Vielfalt ein und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung, insbesondere wegen Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a) minderjährige Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) volljährige (erwachsene) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform unter Anerkennung dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und etwaiger Umlagen regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Vereinsinteressen zu wahren und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Stimm-, Antrags- und Teilnahmerecht

- (1) Stimm-, Antrags- und Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung steht nur Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Diese Rechte sind höchstpersönlich und können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Ausübung durch Eltern, sonstige gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, leiten aus der Mitgliedschaft ihres Kindes kein eigenes Teilnahme-, Rede-, Antrags- oder Stimmrecht ab.
- (4) In den Vorstand und in Ämter, die volle Geschäftsfähigkeit voraussetzen, können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können bei vereinsschädigendem Verhalten Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, insbesondere bei:
 - a) erheblichem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbetrag trotz Mahnung,
 - c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind Verweis, befristetes Verbot der Teilnahme am Sport- und Vereinsbetrieb sowie Ausschluss aus dem Verein.

(3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Ladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; das Recht auf gerichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

§ 10 Schutz vor Gewalt / Kinder- und Jugendschutz

(1) Der Verein schützt die ihm anvertrauten Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor jeglicher Form seelischer, verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Er achtet ihre Würde, ihre Rechte und ihre Intimsphäre.

(2) Der Verein verpflichtet sich zur Prävention von und zur Intervention bei jeder Form von Gewalt. Das Nähere, insbesondere die Benennung einer oder eines Kinderschutzbeauftragten, die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII, der Ehrenkodex sowie das Schutz- und Interventionskonzept, regelt die Kinderschutzordnung.

(3) Der Verein erkennt die einschlägigen Vorgaben und Konzepte des Landessportbundes Berlin e.V. und des Berliner Fußball-Verbandes e.V. zum Kinderschutz an.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfung (§ 14),
- e) Beschluss über die Beitragsordnung sowie über Beiträge und Umlagen,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Beschluss über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss (§ 9),
- j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform (insbesondere per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Für die Fristwahrung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds.

(5) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Versammlung deren Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden; Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle (Online-)Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand und teilt sie mit der Einladung mit.

(7) Der Vorstand kann Beschlussfassungen der Mitglieder auch ohne Versammlung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung (Umlaufverfahren) ermöglichen. Hierzu sind alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter genauer Bezeichnung des Beschlussgegenstandes und des Abstimmungsverfahrens zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich oder in Textform. Ein Beschluss ist gültig zustande gekommen, wenn die nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und zu protokollieren. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens 5 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

(11) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden,
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister (Kassenwartin/Kassenwart).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln (Einzelvertretungsbefugnis).

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die der oder des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, insbesondere eine oder einen Kinderschutzbeauftragten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person geleitet.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt aus formalen Gründen verlangt, selbstständig vorzunehmen. Er unterrichtet die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer sowie eine stellvertretende Kassenprüferin oder einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Stellvertretung wird bei Verhinderung der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers tätig. Scheidet die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, rückt die Stellvertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.

(3) Die Kassenprüfung prüft die Kassen- und Buchführung des Vereins mindestens einmal jährlich und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragt sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins umfasst die minderjährigen Mitglieder. Das Nähere zu ihrer Arbeit kann eine Jugendordnung regeln, die der Vorstand beschließt und die der Satzung nicht widersprechen darf.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Mitgliederverwaltung erforderlich ist, nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Soweit für die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb erforderlich, übermittelt der Verein Daten an den Landessportbund Berlin e.V. und den Berliner Fußball-Verband e.V. sowie deren zuständige Stellen.

(3) Das Nähere kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 17 Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Inhaberinnen und Inhabern von Vereinsämtern für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 18 Ordnungen

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann der Verein Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, eine Kinderschutzordnung, eine Jugendordnung und eine Datenschutzordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung; die übrigen Ordnungen beschließt der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Berlin, den _____

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in